

STADT SCHWETZINGEN



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 31.01.2013, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstr. 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. **Gemeinderatsangelegenheiten:**
 - 3.1. Ausscheiden von Stadtrat Heinrich Back aus dem Gemeinderat
 - 3.2. Nachrücken von Frau Ulrike Utz in den Gemeinderat
 - 3.3. Nachrücken von Frau Rita Erny in den Gemeinderat
 - 3.4. Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien
4. Bebauungsplan Nr. 75/1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier X"
hier: Satzungsbeschluss
5. Gründung des Landschaftserhaltungsverbandes Rhein-Neckar e.V. -
Entscheidung über die Mitgliedschaft der Stadt Schwetzingen
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
7. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 24.01.2013

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 17.01.2013
Drucksache Nr. 1301/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 31.01.2013

- öffentlich -

Ausscheiden von Stadtrat Heinrich Back aus dem Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt gemäß § 31 (1) Gemeindeordnung (GemO) fest, dass Stadtrat Heinrich Back wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 (1 u. 2) GemO mit Ablauf des 31.01.2013 aus dem Gemeinderat ausscheidet.

Erläuterungen:

Stadtrat Heinrich Back hat mit Schreiben vom 02. Oktober 2012 erklärt, dass er zum 31.01.2013 aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte.

Gemäß § 31 (1) GemO kann ein Stadtrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Gemeinderat ausscheiden, wenn der Gemeinderat diesen Grund anerkennt.

Stadtrat Back hat darauf verwiesen, dass er seit über 10 Jahren dem Gemeinderat angehört und somit bedarf es gemäß § 16 GemO keines weiteren Grundes mehr, um aus dem Gemeinderat auszuscheiden.

In Würdigung aller einzelnen Umstände hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob dem Stadtrat die Weiterführung seines Ehrenamtes zugemutet werden kann.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 17.01.2013
Drucksache Nr. 1302/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 31.01.2013

- öffentlich -

Nachrücken von Frau Ulrike Utz in den Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Als Nachfolger für Stadtrat Heinrich Back tritt, die bei der Gemeinderatswahl am 07.06.2009 festgestellte Ersatzbewerberin,

Frau Ulrike Utz,

in den Gemeinderat ein und wird durch den Oberbürgermeister verpflichtet.
Hinderungsgründe gemäß § 29 Gemeindeordnung (GemO) liegen nicht vor.

Erläuterungen:

Gemäß § 31 (2) GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin nach, wenn ein Stadtrat im Laufe der Amtszeit ausscheidet.

Die erste Ersatzbewerberin des Wahlvorschlags der FWV wurde angeschrieben und gebeten, innerhalb einer Woche zu erklären, ob Ablehnungs- oder Hinderungsgründe für ihr Nachrücken bestehen.

Nachdem Frau Ulrike Utz erklärt hat, dass ihr keine Umstände bekannt sind, die sie an einer Übernahme und Ausführung des Amtes hindern und auch das Zulassungsverfahren für die letzte Gemeinderatswahl keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe erbrachte, bestehen von Seiten der Verwaltung keine Bedenken, Frau Utz zu verpflichten.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 17.01.2013
Drucksache Nr. 1303/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 31.01.2013

- öffentlich -

Nachrücken von Frau Rita Erny in den Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Als Nachfolger für Stadtrat Walter Imhof tritt, die bei der Gemeinderatswahl am 07.06.2009 festgestellte Ersatzbewerberin,

Frau Rita Erny,

in den Gemeinderat ein und wird durch den Oberbürgermeister verpflichtet.
Hinderungsgründe gemäß § 29 Gemeindeordnung (GemO) liegen nicht vor.

Erläuterungen:

Gemäß § 31 (2) GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin nach, wenn ein Stadtrat im Laufe der Amtszeit ausscheidet.

Nachdem der Gemeinderat im Dezember festgestellt hat, dass mehrere Ersatzbewerber des Wahlvorschlags der CDU wegen des Verlustes der Wählbarkeit oder Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht in den Gemeinderat nachrücken, wurde eine weitere Ersatzbewerberin angeschrieben und gebeten, innerhalb einer Woche zu erklären, ob Ablehnungs- oder Hinderungsgründe für ihr Nachrücken bestehen.

Nachdem Frau Rita Erny erklärt hat, dass ihr keine Umstände bekannt sind, die sie an einer Übernahme und Ausführung des Amtes hindern und auch das Zulassungsverfahren für die letzte Gemeinderatswahl keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe erbrachte, bestehen von Seiten der Verwaltung keine Bedenken, Frau Erny zu verpflichten.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 17.01.2013
Drucksache Nr. 1297/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 31.01.2013

- öffentlich -

Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt im Wege der Einigung die Neubesetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien auf Grund der Vorschläge der Gemeinderatsfraktionen der CDU und der FWV.

Erläuterungen:

Mit dem Ausscheiden der Stadträte Walter Imhof und Heinrich Back sind die Ausschüsse und sonstigen Gremien neu zu besetzen.

Mit Ausnahme der Zweckverbände und dem Aufsichtsrat der Stadtwerke soll Frau Rita Erny Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied in den Ausschüssen und sonstigen Gremien werden, in denen auch Herr Walter Imhof Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied war.

Frau Ulrike Utz wird Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied in den Ausschüssen bzw. sonstigen Gremien in denen Stadtrat Heinrich Back Mitglied war. Außerdem wird sie für Stadträtin Raquel Rempp Mitglied im Kindergartenkuratorium.

Die Änderungen sind auf der beigefügten Liste grau hinterlegt.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 05.12.2012
Drucksache Nr. 1241/2012/1

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.10.2012

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 31.01.2013

- öffentlich -

Bebauungsplan Nr. 75/1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier X" hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Offenlage abgegebenen und eingeholten Stellungnahmen werden behandelt. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen nicht berücksichtigt, soweit Änderungen nicht nachstehend aufgeführt und in den Satzungsentwurf übernommen wurden. Den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung nach Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Der (entsprechend geänderte) vorhabenbezogene Bebauungsplan ‚Quartier X‘ in der Fassung vom 04.10.2012 wird nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ‚Quartier X‘ in der Fassung vom 04.10.2012 werden nach § 74 LBO als Satzung beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die ortsübliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Verkündung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) erst dann vorzunehmen, soweit durch entsprechende Vertragsvereinbarungen gewährleistet ist, dass der Vorhabenträger objektiv zur Durchführung des Vorhabens in der Lage ist und zur Durchführung des Vorhabens rechtlich befugt ist.

Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 02.02.2012 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Vorhabenbezogener Bebauungsplans „Quartier X“ nach § 12 BauGB beschlossen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Gleichzeitig wurde beschlossen, für diesen Bereich örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB von der

Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Neben den Flächen des Vorhabens „Wohnen im Schlossquartier“ sind in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 4 BauGB auch Flächen einbezogen, die außerhalb des Vorhabenbereiches liegen. Es handelt sich um einen Teilbereich des Flurstücks 386, welches durch die vorgesehene Tiefgarage unterbaut und um einen Teilbereich des Flurstücks 390, welcher oberirdisch überbaut werden soll. Während für den Vorhabenbereich die speziellen Regelungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Anwendung finden werden, sollen für die Bereiche außerhalb des Vorhabenbereiches, wie bei einem Angebotsbebauungsplan, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den Regelungen der BauNVO getroffen werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnen im Schloßquartier“ mit den Anlagen und den darin aufgeführten Nutzungen, Grundrissen, Gebäudeabmessungen, Freiflächen, Nebenanlagen einschließlich Tiefgarage sowie den weitergehenden Regelungen ist nach § 12 Abs. 3 BauGB bindender Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Neben den reinen Regelungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan werden Festsetzungen nach § 12 Abs. 3 a BauGB getroffen, deren Anwendbarkeit von einer Änderung des zum Vorhaben- und Erschließungsplan gehörenden Durchführungsvertrages – also der Zustimmung der Stadt – abhängig ist.

Im Vorhabenteil ‚Wohnen im Schlossquartier‘ wird auf die allgemeine Festsetzung von Höchstgrenzen für die zulässigen Trauf- und Firsthöhen verzichtet. Es gelten die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Trauf- und Firsthöhen, die eine vielfältige Dachlandschaft und die Zuordnung von wohnungsbezogenen Dachterrassen ermöglichen und gleichzeitig den Maßstab gegenüber der historischen Blockrandbebauung wahren.

Entsprechend gilt für die örtlichen Bauvorschriften, dass im Bereich des Vorhabens ‚Wohnen im Schlossquartier‘ die Gestaltung der baulichen Anlagen über die allgemeinen Festsetzungen hinaus nach der Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan verbindlich geregelt wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im Zeitraum vom 30.07.2012 bis 03.09.2012 (Verlängerung bis 10.09.2012) öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden eingeholt. Die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind in der Anlage 1 tabellarisch aufgeführt. Von den Bürgern gingen keine Anregungen ein. Dem Gemeinderat obliegt es, bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die vom Planinhalt betroffenen Belange in ihrem Gewicht entsprechend miteinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Hierbei obliegt es dem Gemeinderat, darüber zu befinden, ob die in den Stellungnahmen vorgetragene Einwände und Anregungen berücksichtigt werden können. Dabei ist in Gewichtung und Abwägung aller für und gegen die Planung sprechender öffentlicher und privater Belange zu entscheiden, wobei der Gemeinderat seinem freien Planungsermessen dann gerecht wird, wenn die jeweils berührten Belange nicht außer Verhältnis zu ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung gewichtet, vorgezogen bzw. zurückgesetzt werden.

Nach Auffassung der Verwaltung rechtfertigen die dem Bebauungsplanentwurf zugrunde liegenden Planungsziele den Beschluss der Satzung in der dieser Beschlussvorlage beigefügten Form.

Auf Grundlage sämtlicher eingegangener Anregungen wurden folgende nicht inhaltsändernde Korrekturen unter den Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen:

- Hinweis auf die Beratungsmöglichkeit zur Kriminalprävention
- Hinweis zur Anbindung neuer Gebäude an die Telekommunikationsinfrastruktur
- Kennzeichnung der altlastenverdächtigen Fläche auf dem Flurstück 386 (Objekt Nr. 2982, A-Fall)
- Hinweis zu Auflagen zur gutachterlichen Begleitung zu sämtlichen Erdarbeiten auf den altlastenverdächtigen Flächen
- Hinweis auf notwendige denkmalrechtliche Genehmigung aufgrund der direkten Umgebung zum Schloss
- Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege
- Hinweis zur erforderlichen wasserschutzrechtlichen Genehmigung für ein Regenrückhaltebecken und den Nachweis zur schadlosen Ableitung der reduzierten Abwassermenge

Mit dem Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan billigt der Gemeinderat auch die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans, der Satzungsbestandteil ist. Durch den Durchführungsvertrag wird gewährleistet, dass der Vorhabenträger das vorgesehene Bauprogramm innerhalb einer bestimmten Frist umsetzt. Hierunter fallen alle baulichen Anlagen, die innerhalb der Satzung als Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes genannt sind. Durch den Durchführungsvertrag wird vertraglich abgesichert, dass der Vorhabenträger lediglich das konkret im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Vorhaben umsetzt. Soll davon abgewichen werden, muss bzw. kann mit Zustimmung der Stadt der Durchführungsvertrag geändert werden, damit der Weg frei für eine Änderung des Vorhabens ist.

Der Gemeinderat hat zu den Regelungen des Durchführungsvertrages bereits in der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2012 zugestimmt. Eine Ermächtigung der Verwaltung zum Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Quartier X“ ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die notarielle Protokollierung des Durchführungsvertrages erfolgte am 22.01.2013.

Der Durchführungsvertrag wird vom Vorhabenträger zum Satzungsbeschluss also unterschrieben vorliegen.

Der Beschlussvorschlag Ziff. 4 ist nähergehend erläuterungsbedürftig. Entgegen aller Bestrebungen konnte am 22.01.2013 die sog. Nachbarschaftsvereinbarung mit den nördlich des Plangebiets liegenden Grundstückseigentümern nicht notariell protokolliert werden. Ohne diese Nachbarschaftsvereinbarung ist die Bebauung des Vorhabengebiets nicht in der durch den Bebauungsplan vorgesehenen Form möglich und auch ein Rückerwerb der Tiefgaragenstellplätze durch die Stadt ausgeschlossen.

Der Vorhabenträger steht derzeit noch in aussichtsreichen Gesprächen mit diesen Nachbarn, sodass die Verwaltung die kurzfristige Unterschrift unter die Nachbarschaftsvereinbarung erwartet. Dann wäre der Weg frei, die bereits vorbereiteten notariellen Vereinbarungen abzuschließen.

Um die Umsetzung des Gesamtprojektes zeitlich nicht länger hinauszuschieben, soll deshalb der Satzungsbeschluss gem. Beschlussvorschlag Ziff. 1, 2 und 3 als Vorratsbeschluss gefasst werden und die Satzung sodann entsprechend Beschlussvorschlag Ziff. 4 in Kraft gesetzt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzbarkeit des Bauvorhabens des Vorhabenträgers vorliegen. Insgesamt trägt diese Vorgehensweise zur Beschleunigung des Projektes bei, weil mit der vorgesehenen Beschlussfassung die Verwaltung in die Lage versetzt wird, die Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sofort durch ortsübliche Bekanntmachung herbeizuführen, sobald die sog. Nachbarschaftsvereinbarung mit den nördlichen Nachbarn unterzeichnet ist. Es muss dann

nicht noch einmal die nächst erreichbare Gemeinderatssitzung für den Satzungsbeschluss abgewartet werden.

Anlagen:

- Anlage 1 Abwägungstabelle
- Anlage 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Zeichnerischer Teil, Stand 04.10.2012
- Anlage 3 Satzungen über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit Hinweisen und Begründung, Stand 04.10.2012
- Anlage 4 Vorhaben – und Erschließungsplan, Plan 1-33

Anlagen 1 bis 4 wurden mit den Unterlagen zur TA-Sitzung am 04.10.2012 versendet.

Die Anlagen zur Satzung:

- F** Schalltechnische Untersuchung i.d.F. vom Jan.2009
- G** Spezielle Artenschutzrechtliche Untersuchungen, Büro Bioplan, Sinsheim i.d.F. vom 07.10.2010
- H** Lüftungsgutachten des Büros Nemko GmbH und Co KG i.d.F. vom 17.08.2011
- I** Geräuschemissionen der Tiefgaragen-Entlüftungen, Fachtechnische Stellungnahme, von Rekowski +Partner i.d.F. vom 02.11.2011
- J** Geräuschemissionen der Tiefgaragen - Ein- und Ausfahrt Fachtechnische Stellungnahme, von Rekowski +Partner i.d.F. vom 24.10.2011

des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die nicht Satzungsbestandteile sind, wurden den Ratsmitgliedern bereits zum Offenlagebeschluss zugestellt. Sie bleiben unverändert und sind dieser Vorlage deshalb nicht erneut beigelegt. Sie können jedoch bei Bedarf in der Stabsstelle für Städtebau, Architektur & Verkehrsentwicklung eingesehen oder dort angefordert werden.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 11.01.2013
Drucksache Nr. 1295/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 31.01.2013

- öffentlich -

Gründung des Landschaftserhaltungsverbandes Rhein-Neckar e.V. - Entscheidung über die Mitgliedschaft der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Dem Beitritt zum Landschaftserhaltungsverband Rhein-Neckar e.V. mit Sitz in Sinsheim wird gemäß dem Satzungsentwurf und dem Entwurf der Beitragsordnung zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossen einen Landschaftserhaltungsverband für die Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises zu gründen.

Aufgabe des Landschaftserhaltungsverbandes (LEV) soll die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung, die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, die Offenhaltung der Kulturlandschaft, die Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und Erhaltung ökologisch wertvoller Flächen sein.

Weiterführende Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Vorlage zur Kreistagssitzung vom 11.12.2012, dem Satzungsentwurf sowie dem Entwurf einer Beitragsordnung.

Da Mitglieder nicht nur Gebietskörperschaften sein können, sondern auch Naturschutz- und Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften und auch private Flächeneigentümer, wird durch den Landschaftserhaltungsverband eine breite Vernetzung erreicht.

Durch diese Vernetzung und Bündelung der thematisch beteiligten Körperschaften, Verbände und Interessengruppen, kann insgesamt eine höhere Transparenz und verbesserte Information erreicht werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass die Stadt Schwetzingen den LEV von Beginn an durch ihre Mitgliedschaft aktiv unterstützt.

Der Mitgliedsbeitrag für Kommunen über 20.000 Einwohner soll jährlich 1.000 € betragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.000 € ist für den Nachtragshaushalt 2013 sowie für die Folgehaushalte vorzumerken.

Anlagen:

1. Vorlage der Kreistagssitzung vom 11.12.2012
2. Entwurf der Satzung des Landschaftserhaltungsverbandes Rhein-Neckar e.V. mit Entwurf der Beitragsordnung

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 21.01.2013
Drucksache Nr. 1305/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 31.01.2013

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Karl-Wörn-Haus vom 17.01.2013
- Aufstellung Freiwillige Feuerwehr vom 21.01.2013
- Aufstellung Ordnungsamt vom 21.01.2013
- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 21.01.2013
- Aufstellung Kämmereiamt vom 22.01.2013

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: